

Die Stellvertretung

Zusatzbogen 6

Das Insichgeschäft nach § 181 BGB

- § 181 BGB beschränkt sowohl die gesetzliche als auch die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Danach kann der Vertreter im Namen des Vertretenen weder mit sich selbst (**Selbstkontrahieren**) noch mit einem Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen, wenn er gleichzeitig als Vertreter dieses Dritten handelt (**Mehrvertretung**). Etwas anderes gilt nur, wenn ihm dies gestattet ist oder wenn das Rechtsgeschäft, das er vornimmt ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.
- **Zweck** des § 181 BGB ist es, Interessenkollisionen vorzubeugen.
- In sachlicher Hinsicht ist § 181 BGB grundsätzlich auf das gesamte Privatrecht anwendbar.
- In persönlicher Hinsicht gilt § 181 BGB nicht nur für die rechtsgeschäftliche, sondern auch für die gesetzliche und organschaftliche Vertretung.
- Die Rechtsfolge des § 181 BGB (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, wenn der Geschäftsherr nicht genehmigt – diese Rechtsfolge unbedingt beachten!) findet *keine* Anwendung, wenn ein **zulässiges Insichgeschäft** vorliegt.
 - Das Insichgeschäft **wurde gestattet**.
 - **Erfüllung einer Verbindlichkeit**
 - **teleologische Reduktion**
 - § 181 BGB ist nach seinem Normzweck unanwendbar, wenn das Insichgeschäft dem Vertretenen **lediglich einen rechtlichen Vorteil** bringt (h.M.). Denn in diesem Fall ist ein Interessenkonflikt ausgeschlossen und Belange Dritter stehen nicht entgegen.

Achtung!

§ 181 BGB stellt auf die Personenidentität ab. Daher könnte ein Vertreter, der im Namen seines Geschäftsherrn mit sich selbst kontrahieren möchte, auf die Idee kommen, doch einfach einen Untervertreter einzuschalten, um auf diese Weise die Rechtsfolge des § 181 BGB zu umgehen.

→ Um solche Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, legt die h.M. die Vorschrift des § 181 BGB diesbezüglich extensiv aus bzw. wendet sie nach ihrem Normzweck analog an, **wenn trotz Personenverschiedenheit ein Interessenkonflikt droht und der Vertreter selbst als Partei an einem Rechtsgeschäft beteiligt ist**.